



Anselm van der Linde
Abt von Wettingen-Mehrerau

PRESSEINFORMATION

Abtei Mehrerau: Unabhängige Opferschutzkommission wurde eingerichtet, um auch bei Verjährung Entschädigungszahlungen zu ermöglichen. Keine Haftung des Klosters für vorsätzliche Handlungen von Mitgliedern der Gemeinschaft.

(Bregenz, 21.02.2012) Die Abtei Mehrerau hat gestern, 20.02.2012, fristgerecht die Beantwortung der Klage eines Opfers von sexuellem Missbrauch bei Gericht eingebracht. Generell stellt Abt Anselm van der Linde dazu fest: „Um den Opfern des oft jahrzehntelang zurückliegenden und dadurch juristisch verjährten Missbrauchs auf alle Fälle eine Entschädigungszahlung zu ermöglichen, wurde von der Bischofskonferenz die Opferschutzkommission eingerichtet. Dort werden Opfer unabhängig, sensibel und diskret beraten und unterstützt. Und es werden in möglichst kurzer Zeit Entschädigungen und Therapiekosten ausbezahlt.“

Kloster nimmt seine Verantwortung wahr

Abt Anselm verweist darauf, dass die Opferschutzkommission nach dem Verursacherprinzip verfährt und die zugesprochenen Entschädigungssummen von den Tätern bzw. den Diözesen, Organisationen oder Orden an die Kommission refundiert werden müssen. „Wir nehmen auch in dieser Hinsicht unsere Verantwortung wahr und sorgen für Entschädigung der Opfer.“

Bei der Einrichtung der Kommission ging es darum „Opfern möglicher Weise jahrelange juristische Auseinandersetzungen und Prozesse mit psychiatrischen Begutachtungen und unsicherem Ausgang zu ersparen. Zudem müssen im österreichischen Rechtssystem die Kläger bei Einbringung einer Klage, sofern sie keine Verfahrenshilfe erhalten, Gerichtsgebühren in beträchtlicher Höhe hinterlegen.“

Die Opferschutzkommission wurde auch eingerichtet, dass Opfer und ihre Perspektive und ihr Leiden nicht mehr ausgeblendet werden.

Seit 2010 Kontakt mit dem Opfer – intensiver Rat sich an die Opferschutzkommission zu wenden

Seit 2010 gab es von Seiten des Klosters mit dem Opfer mehrfach Kontakt. „Ich habe in einem persönlichen Gespräch und auch schriftlich meine tiefe Betroffenheit über das Leid, das dem Opfer angetan wurde, zum Ausdruck gebracht und, sofern dies möglich ist, um Vergebung gebeten,“ so Abt Anselm, der berichtet, dass er dem Opfer eindringlich und intensiv empfohlen hat, sich direkt an die Opferschutzkommission zu wenden. Abt Anselm: „Für mich war es auch selbstverständlich für das Opfer sämtliche entstehende Fahrtkosten zu übernehmen. Mein Wunsch war, dass ihm bei der Kommission rasch, verantwortungsvoll und unbürokratisch geholfen wird. Dieser Weg steht dem Opfer über die Ombudsstelle in Feldkirch immer noch offen.“

In der Klagebeantwortung wird festgestellt, dass keine Haftung des Klosters nach § 1313a ABGB für vorsätzliches Handeln einzelner Mitglieder besteht und die Taten aus juristischer Sicht verjährt sind.